



Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplanes „Treidelweg“ durch Deckblatt Nr. 8 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 30.04.2025.

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 28.04.2025 den vorliegenden Entwurf mit den genannten Änderungen gebilligt. Der Entwurf mit den eingearbeiteten Änderungen und Begründungen sowie dem schallschutztechnischen Gutachten werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt.

Die Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Jedermann kann den abgeänderten Bebauungsplan „Treidelweg“, Deckblatt Nr. 8 in der Fassung vom 30.04.2025 mit Begründung, Umweltbericht, schallschutztechnischem Gutachten sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Ergebnisse der Behördenbeteiligung in der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewährt wurde, in der Zeit vom

09.05.2025 – 10.06.2025

im Rathaus Obernzell, Zimmer 18.1, 1. OG, während der allgemeinen Dienstzeiten Mo.-Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Mo., Die. und Do. 13.00 Uhr – 16.00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Planentwurf wird zusammen mit der Begründung und Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB im gleichen Zeitraum im Internet veröffentlicht und ist auf der Homepage des Marktes Obernzell unter <https://www.obernzell.de/index.php/111-bauleitplanung> einsehbar. Dort ist auch der Inhalt dieser Bekanntmachung eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@obernzell.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Obernzell deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.
4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus Obernzell, Bauamt, Marktplatz 42, 94130 Obernzell, Zimmer 18 (barrierefreier Zugang über Aufzug) während der allgemeinen Geschäftszeiten ausgelegt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

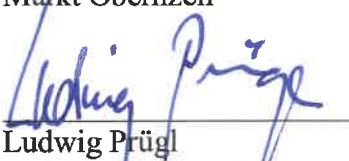
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ausgehängt am:

Abgenommen am:



Obernzell, den 30.04.2025
Markt Obernzell


Ludwig Prügl
1. Bürgermeister